



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 7 vom 04.06.2019

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2025 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg -Vorschlagsliste**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2019**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2019**
- **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2019**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2019**
- **Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Pressath und Hessenreuth der Stadt Pressath für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Hessenreuth, Stadt Pressath (Quellen 1, 2a, 2b, 3 und 4)**

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Hermann Girsig aus Mantel

welcher am 29. Mai 2019 im 58. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Girsig war nach seiner Ausbildungszeit zum Landkreisbeamten ab September 1989 in der Haupt- und Personalverwaltung beschäftigt.

Ab März 2006 wurde er mit seiner Zustimmung zur Arbeitsgemeinschaft „Fördern und Fordern Weiden-Neustadt“, das später neugeschaffene „Jobcenter“, zugewiesen. Herr Girsig war demnach fast 13 Jahre durchgehend in der Leistungsbearbeitung für Grundsicherung als Fachassistent tätig.

Mit hohem Engagement und viel Herzlichkeit stand Herr Girsig seiner Kundschaft zur Seite und versuchte die Sorgen der Hilfesuchenden im Rahmen des Machbaren etwas zu lindern. Seinen Aufgaben widmete er sich stets mit großem Fachwissen und äußerst pflichtbewusst. Im Kollegenkreis wurde er wegen seiner angenehmen und kollegialen Art sowie seiner Hilfsbereitschaft sehr geschätzt. Er war ein Mitarbeiter, auf den man sich immer hundertprozentig verlassen konnte.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Juni 2019

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Amtsperiode vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2025 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Gemäß § 28 Satz 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem 5. Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Die Zahl der Personen, die von jedem Landkreis in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wird von dem beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gebildeten Ausschuss bestimmt (§ 28 Satz 2 VwGO i.V.m. § 26 Abs. 1 VwGO). Nach Mitteilung des Verwaltungsgerichts Regensburg können für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab **10 Personen** in die Vorschlagsliste für die Amtsperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025 aufgenommen werden.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die ehrenamtlichen Richter müssen Deutsche sein. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.
2. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind.
 - b) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 - c) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
3. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
4. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:
 - a) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
 - b) Richter.
 - c) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (§ 22 Nr. 3 VwGO).
 - d) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
 - e) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Alle interessierten Frauen und Männer werden gebeten, sich schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtstages, des Geburtsortes, der aktuellen Wohnadresse, der telefonischen Erreichbarkeit und des aktuellen Berufes **bis spätestens 17. Juni 2019** beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab – Sachgebiet 11 „Haupt- und Personalverwaltung“ – zu melden.“

Neustadt a.d. Waldnaab, den 16.05.2019

Landratsamt

Andreas Meier

Landrat



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2019

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 10. April 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-3-6-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5/2019, S. 31 vom 15.05.2019.

Neustadt a.d. Waldnaab, 20.05.2019
Landratsamt

gez.
Markus Zapf
Oberregierungsrat



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2019

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)
- II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 08.05.2019, Az. ROP-SG12-1512.1-4-6-4 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2019 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
- III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage nach der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 38, Zimmer B 111, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 24.05.2019
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

HAUSHALTSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	93.313.729,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.240.898,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

44.378.646,40 €

(Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	860.909,00 €	
der Grundsteuer B	7.415.683,00 €	
der Gewerbesteuer	34.160.507,00 €	42.437.099,00 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer		39.517.245,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung		<u>4.027.237,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:		85.981.581,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten	24.965.035,00 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	110.946.616,00 €

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	40,0 v. H.
b) für Grundstücke (B)	40,0 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	40,0 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	40,0 v. H.
4. Aus den Schlüsselzuweisungen	40,0 v. H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 24.05.2019
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat



Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO), Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in der öffentlichen Sitzung am 19. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **737.523,00 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000,00 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **614.880,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2018 auf insgesamt **3.743 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird daher mit **164,2746 EUR** je Einwohner festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2019** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 26. April 2019, Nr. 21/22-941-31/2019, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGemO sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 23. Mai 2019
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein

Rewitzer
Gemeinschaftsvorsitzender



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pleystein in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **562.495,00 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **101.000,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **442.649,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf **128 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.458,1953 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2019** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 26. April 2019, Nr. 21/22-941-32/2019, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 23. Mai 2019
Schulverband Pleystein

Rewitzer
Schulverbandsvorsitzender



Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Pressath und Hessenreuth der Stadt Pressath für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Hessenreuth, Stadt Pressath (Quellen 1, 2a, 2b, 3 und 4)

Vom 22.05.2019

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Hessenreuth, Stadt Pressath, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Hessenreuth (Stadt Pressath) in den Gemarkungen Pressath und Hessenreuth.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(3) Die Lage des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ist aus dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan des Ingenieurbüros ifb Eigenschenk, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, vom 07.05.2018 im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab und in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

In diesem Lageplan verläuft die genaue Grenze des Schutzgebietes bzw. der Schutzzonen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der jeweiligen Grenzlinie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche sind jeweils durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen und Handlungspflichten

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	III	II
1. <u>bei Eingriffen in den Untergrund</u> (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 6 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Übertagebergbau sowie Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig, - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> (siehe Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten	
2.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, die im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2 Ziffer 3)	n u r z u l ä s s i g für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung siehe Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten
3. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	Nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und – gruben mit monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
3.3	Trockenaborte	Nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	Verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 der NW FreiV wird hingewiesen)	- n u r z u l ä s s i g bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen (siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153) - v e r b o t e n für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	n u r z u l ä s s i g zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
3.8	von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten	

4. <u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</u>			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>n u r z u l ä s s i g für klassifizierte Straßen,</p> <p>- wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</p> <p>- wie in Zone II, jedoch Geländeeinschnitte zulässig</p>	<p>n u r z u l ä s s i g -für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und</p> <p>-bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</p>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	n u r z u l ä s s i g mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten	<p>-nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</p> <p>-verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</p>	verboten

4.7	Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	-nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) -verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land- forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

5. bei baulichen Anlagen allgemein			
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, oder Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen, organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	n u r z u l ä s s i g wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. November bis 01. März - auf Ackerland vom 01. November bis 01. März	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	n u r z u l ä s s i g in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-saftbildung sowie Ballensilage	verboten

6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch- tierhaltung	verboten	
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungs- beratung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vor- flutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für In- standsetzungs- und Pflie- gemaßnahmen	verboten
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 4 neu anzulegen	verboten	
6.13	Rodung	verboten	
6.14	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziff. 5)	nur zulässig bis 3.000 m ² (ausgenommen bei Kala- mitäten)	nur zulässig bis 1.000 m ² (ausgenommen bei Kala- mitäten) Unabhängig davon ist für Flächen größer als 1.000 m ² bis 3.000 m ² ein Kahlschlag dann zulässig, wenn dieser unter Vorlage eines Lage- planes vorab beim Land- ratsamt Neustadt a.d. Wald- naab angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde, bzw. wenn das Landratsamt der Maßnahme, ggf. unter Bedingungen und Auflagen, zugestimmt hat.

6.15	Nasskonservierung von Rundholz	Verboten	
6.16	Errichtung von Holzlagerplätzen	Zulässig	Nur zulässig bis zu einer Lagerung von 100 Festmetern je Lagerplatz
6.17	Befahren abseits von Wegen und Straßen	Zulässig	Verboten, ausgenommen -im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung oder -auf tiefgefrorenem Boden

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und den Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.
2. eine durch eine Befreiung nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom 19.09.1979 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 11.10.1979 Nr. 17) außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 22.05.2019
L a n d r a t s a m t

Andreas Meier
Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

zur Verordnung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab
vom 22.05.2019

Neustadt a. d. Waldnaab, 22.05.2019
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6:

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) zur Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK) zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2):

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das max. in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in der Anlage 7 zur AwSV geregelt.

Auf die Prüfpflicht nach § 46 der AwSV vom 18.04.2017 wird hingewiesen.

Prüfzeitpunkte und Intervalle für Anlagen im Wasserschutzgebiet sind aus der Anlage 6 zur AwSV (zu § 46 Abs. 3 AwSV) zu entnehmen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silagen etc.

nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Über die betrieblichen Anforderungen hinaus sind besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen in § 32 AwSV geregelt.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Flächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist, d.h. zwangsweise anfallende Kalamitätsnutzungen sind vom Kahlschlagsverbot im engeren Sinn ausgenommen.



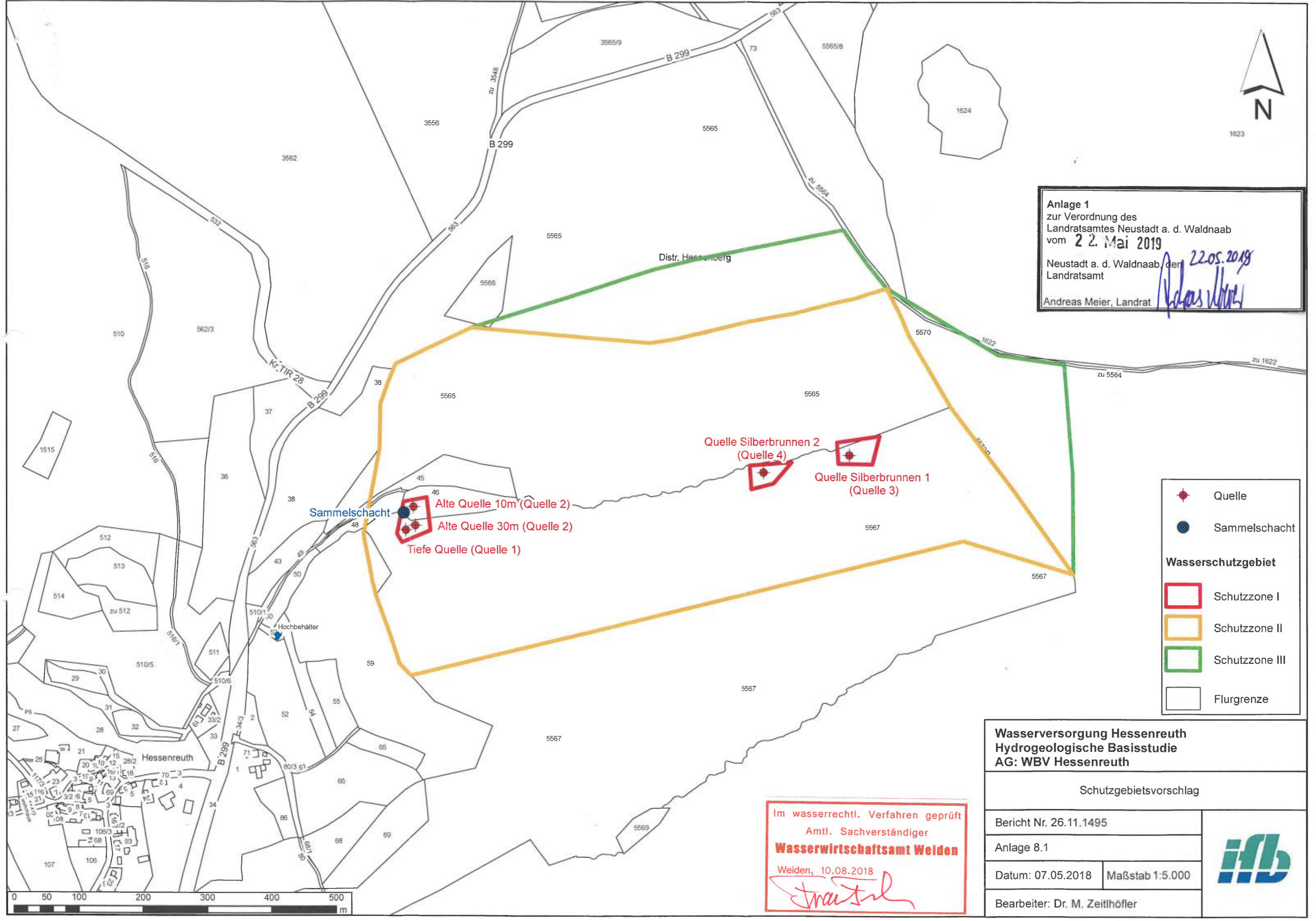
Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.



Anlage 1
 zur Verordnung des
 Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab
 vom **22. Mai 2019**
 Neustadt a. d. Waldnaab, den *22.05.2019*
 Landratsamt
 Andreas Meier, Landrat *Andreas Meier*

- Quelle
- Sammelschacht
- Wasserschutzgebiet**
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III
- Flurgrenze

Wasserversorgung Hessenreuth Hydrogeologische Basisstudie AG: WBV Hessenreuth	
Schutzgebietsvorschlag	
Bericht Nr. 26.11.1495	
Anlage 8.1	
Datum: 07.05.2018	Maßstab 1:5.000
Bearbeiter: Dr. M. Zeithöfler	

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
 Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Weiden
 Weiden, 10.08.2018
Trautsch

